

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 11. April 1914.

Nr. 29.

Inhalt: 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Mazimbo, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 478 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Karlsruhe in ein Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. vom 14. Februar 1914 S. 23 — sind bis zum 1. April 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. April 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 8648/14. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Mazimbo, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 574 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Mkundi in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. vom 18. Februar 1914 S. 24/25 — sind bis zum 1. April 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. April 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 8652/14. IX.